

Hauptversammlung der Continental Aktiengesellschaft am 29. April 2021

Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter)

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär*,

im Folgenden geben wir Ihnen gerne einige organisatorische Hinweise zur virtuellen Hauptversammlung der Continental AG und zur Ausübung Ihrer Aktionärsrechte.

Auf Grundlage des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, das durch die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 in seiner Geltung verlängert und durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht geändert worden ist (nachfolgend „**COVID-19-Gesetz**“) hat der Vorstand der Continental AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die diesjährige Hauptversammlung als virtuelle Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (ausgenommen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abzuhalten.

I. Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung; Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts

Zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, ist nur berechtigt, wer zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. am **08. April 2021, 00:00 Uhr (MESZ)** („**Nachweisstichtag**“), Aktionär der Gesellschaft ist, sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmeldet und seine Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte nachweist (nachfolgend „**ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre**“). Zum Nachweis der Berechtigung reicht entweder gemäß der Satzung der

* Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline grammatikalische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter mit ein.

Continental Aktiengesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126b BGB) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes aus oder gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 67c Abs. 3 AktG ein Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich in jedem Fall auf den Nachweisstichtag beziehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können also keine Stimmrechte ausüben. Aktionäre, die ihre am Nachweisstichtag gehaltenen Aktien nach dem Nachweisstichtag und noch vor der Hauptversammlung veräußern, sind – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – im Verhältnis zur Gesellschaft gleichwohl zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Der Nachweisstichtag hat allerdings keine Auswirkung auf die Veräußerbarkeit der Aktien und hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft bei der nachfolgend genannten Stelle unter der angegebenen Adresse spätestens bis zum **22. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen:

Continental Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Nach Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes wird den Aktionären eine Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Anmeldebestätigung sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

1. Anmeldung zur Hauptversammlung

Die Anmeldung zur Hauptversammlung bedarf keiner besonderen Form. Sowohl die Anforderung einer Anmeldebestätigung als auch die Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die oben genannte Adresse durch einen Aktionär oder einen vom Aktionär Bevollmächtigten (z. B. Depotbank) verstehen wir als Anmeldung zur Hauptversammlung.

2. Nachweis des Anteilsbesitzes

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht entweder gemäß der Satzung der Continental Aktiengesellschaft ein in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) durch das depotführende Institut erstellter besonderer Nachweis aus oder gemäß

§ 123 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 67c Abs. 3 AktG ein Nachweis in Textform gemäß den Anforderungen nach Artikel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den **Nachweisstichtag 08. April 2021, 00:00 Uhr**, beziehen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

II. Funktionen der Anmeldebestätigung

Mit Hilfe der den Aktionären nach Anmeldung und Übersendung des Anteilsbesitznachweises übermittelten Anmeldebestätigung können diese

- ihr Stimmrecht per Post, per Telefax oder per E-Mail oder elektronisch über den Internetservice (nachfolgend „**InvestorPortal**“) per Briefwahl ausüben oder
- einen Dritten bevollmächtigen sowie den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern Vollmacht und Weisungen erteilen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs der Hauptversammlung und einer ordnungsgemäßen Stimmrechtsausübung bitten wir alle Aktionäre um die Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

III. Erste Anmeldung zum InvestorPortal

Zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte und insbesondere zur elektronischen Briefwahl oder elektronischen Erteilung ihrer Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können alle Aktionäre den internetgestützten Internetservice („**InvestorPortal**“) nutzen. Das InvestorPortal erreichen alle Aktionäre über die Internetseite der Gesellschaft unter www.continental-ir.de und den weiterführenden Link „Hauptversammlung“. Es steht ab dem **08. April 2021** zur Nutzung zur Verfügung.

Wir bitten ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre im InvestorPortal zunächst die sog. „Anmeldebestätigung Nr.“ einzugeben und anschließend auf die Bildschirmtaste WEITER zu klicken. Im nächsten Schritt ist unter „Internet-Zugangscod“ der ebenfalls auf der Anmeldebestätigung angegebenen Internet-Zugangscod einzugeben und auf die Bildschirmtaste ANMELDEN zu klicken. Wir bitten alle Aktionäre die erforderlichen Angaben in die dafür vorgesehenen Felder **exakt** so einzutragen, wie sie auf der Anmeldebestätigung angegeben sind.

Anschließend sind die Kenntnisnahme unserer rechtlichen Hinweise sowie des Haftungsausschlusses zu bestätigen.

Aktionäre können danach auswählen, ob sie Vollmacht / Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen oder per Briefwahl abstimmen möchten. Dazu ist wahlweise die entsprechende Position „Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen“ oder „per Briefwahl abstimmen“ zu markieren.

Im nächsten Schritt kann die Vollmacht samt Weisungen erteilt bzw. die Stimme abgegeben werden. Hierbei haben Aktionäre die Wahl, entweder zu allen Beschlussvorschlägen im Sinne der Verwaltung oder zu jedem einzelnen angeführten Beschlussvorschlag gesondert eine Weisung zu erteilen bzw. gesondert abzustimmen (Aktionäre klicken bei gesonderter Weisungserteilung bzw. Abstimmung entsprechend auf JA, NEIN oder ENTHALTUNG). Nachdem alle Weisungen erteilt bzw. Stimmen abgegeben haben, klicken Aktionäre anschließend auf BESTÄTIGEN.

Es erscheint dann eine Bestätigung der Briefwahl bzw. Vollmacht und Weisung. Danach können Aktionäre eine BESTÄTIGUNG DRUCKEN, die DATEN ÄNDERN, STORNIEREN oder sich aus dem System ABMELDEN.

IV. Briefwahl, Vollmachtserteilung an einen Dritten oder Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Alle ordnungsgemäß angemeldeten Aktionär können ihre Stimme bereits vor sowie während der Hauptversammlung per Briefwahl abgeben (nachfolgend Ziffer IV. 1), einen Dritten bevollmächtigen (nachfolgend Ziffer IV. 2) oder die von der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter benannten Mitarbeiter der Gesellschaft, Frau Franziska Meyer und Herrn Thomas Röhrich, bevollmächtigen, das Stimmrecht für sie auszuüben (nachfolgend Ziffer IV 3). In allen Fällen sind ebenfalls eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Erläuterungen erforderlich.

1. Briefwahl

a. Briefwahl per Post, per Telefax oder per E-Mail

Vor der Hauptversammlung können Stimmabgaben per Briefwahl der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Aktionäre können dazu das Formular verwenden, welches ihnen nach ordnungsgemäßer Anmeldung gemeinsam mit der Anmeldebestätigung übersandt wird. Die mittels Briefwahl per Post, Telefax oder E-Mail abgegebenen Stimmen müssen spätestens bis zum Ablauf des **28. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei folgender Adresse eingegangen sein:

Continental Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
80249 München

Telefax: +49 (0)89 30903-74675
E-Mail: Continental-HV2021@computershare.de

Gleiches gilt für die Änderung oder den Widerruf von Briefwahlstimmen auf diesem Wege.

b. Briefwahl durch Nutzung des InvestorPortals

Bis zum Tag der Hauptversammlung und während ihrer Dauer kann die Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortal erfolgen. Die Zugangsdaten zum InvestorPortal erhalten ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre mit der Anmeldebestätigung. Die Stimmabgabe durch Nutzung des InvestorPortals ist bis zu dem **Zeitpunkt möglich**, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, **dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen** werde. Wir bitten alle Aktionäre zu beachten, dass eine Stimmabgabe per Briefwahl durch Nutzung des InvestorPortals – vor oder während der Hauptversammlung – nur zu den Beschlussvorschlägen und Anträgen möglich ist, zu denen es mit der Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder Anträge von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt.

2. Bevollmächtigung eines Dritten

Wenn weder ein Intermediär (z.B. ein Kreditinstitut), noch eine diesen nach § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution (z.B. eine Aktionärsvereinigung), sondern ein sonstiger Dritter bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§ 126 b BGB) gegenüber der Gesellschaft oder unmittelbar gegenüber dem Bevollmächtigten zu erteilen. Die Aktionäre werden gebeten, hierfür das Vollmachtformular zu verwenden, welches die ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Anmeldebestätigung zur Hauptversammlung erhalten.

Für die Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder per E-Mail werden die Aktionäre gebeten, die vorstehend unter Ziffer IV. 1. a. angegebene Adresse zu verwenden. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten kann der Gesellschaft wahlweise per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Dazu können die Bevollmächtigten das Formular verwenden, welches den ordnungsgemäß angemeldeten Aktionären gemeinsam mit der Anmeldebestätigung für die Hauptversammlung übersandt wird. Auch die durch Bevollmächtigte per Post, Telefax oder E-Mail abgegebenen Stimmen

müssen spätestens bis zum Ablauf des **28. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)**, bei der vorstehend unter Ziffer IV. 1. a. angegebenen Adresse eingegangen sein.

Die Stimmausübung durch den Bevollmächtigten ist auch über das InvestorPortal möglich. Das setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die dem Vollmachtgeber auf dessen Anmeldung hin übersandten Zugangsdaten von diesem rechtzeitig erhält. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in Ziffer IV. 1. b. verwiesen.

3. Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht der Aktionäre nur gemäß den seitens der Aktionäre erteilten Weisungen ausüben. Wir bitten alle Aktionäre zu beachten, dass eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter – auch durch Nutzung des InvestorPortals vor oder während der Hauptversammlung – nur zu den Beschlussvorschlägen und Anträgen möglich ist, zu denen es mit der Einberufung oder später bekanntgemachte Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder Anträge von Aktionären nach § 124 Abs. 1 AktG gibt..

a. Vollmachts- und Weisungserteilung per Post, per Fax oder per E-Mail

Für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwenden die Aktionäre bitte die mit den Anmeldebestätigungen versandten Vollmachts- und Weisungsformulare. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist per Post, Fax oder E-Mail – eingehend bis spätestens zum Ablauf des **28. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ)** – an die vorstehend unter Ziffer IV. 1. a. angegebene Adresse zu senden.

b. Elektronische Vollmachts- und Weisungserteilung durch Nutzung des InvestorPortals

Eine Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können alle Aktionäre auch durch Nutzung des InvestorPortals erteilen. Vollmacht und Weisungen durch Nutzung des InvestorPortals sollten möglichst frühzeitig erteilt werden, müssen jedoch bis spätestens zu dem **Zeitpunkt erteilt sein**, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, **dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen** werde.

4. Widerruf / Änderung per InvestorPortal erteilter Vollmacht und Weisungen oder abgegebener Stimmen

Aktionäre können durch Nutzung des InvestorPortals ihre einmal erteilte Vollmacht widerrufen und erteilte Weisungen ändern bzw. ihre einmal abgegebene Stimme ändern. Sie erhalten erneut Zugang zum InvestorPortal, wenn sie sich erneut anmelden. Widerruf und Änderungen müssen ebenfalls bis spätestens zu dem **Zeitpunkt erfolgt sein**, zu dem der Versammlungsleiter angekündigt hat, **dass die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte geschlossen** werde.

5. Aktionärs-Hotline

Bei technischen Fragen zum InvestorPortal stehen den Aktionären vor und während der Hauptversammlung die Mitarbeiter unseres Hauptversammlungs-Dienstleisters unter der folgenden Rufnummer gerne zur Verfügung.

Aktionärs-Hotline: +49 (0)89 30903-6324

Die Aktionärs-Hotline ist Montag bis Freitag, jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr und am Tag der Hauptversammlung, dem 29. April 2021, ab 8:00 Uhr erreichbar.

Bei technischen Fragen vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung können sich Aktionäre auch per E-Mail an unseren Hauptversammlungs-Dienstleister unter der E-Mail-Adresse anmeldestelle@computershare.de wenden.

V. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG

Aktionäre sind berechtigt, Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung zu stellen (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge von Abschlussprüfern zu unterbreiten (§ 127 AktG). Über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu übersenden an:

Continental Aktiengesellschaft
Abteilung Hauptversammlung
Vahrenwalder Straße 9
30165 Hannover
Deutschland

E-Mail: hv@conti.de

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.continental-ir.de unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ veröffentlichen, wenn sie uns

spätestens zum Ablauf des 14. April 2021 an die vorgenannte Anschrift zugegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden wir ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse veröffentlichen.

Von einer Zugänglichmachung eines Gegenantrags oder eines Wahlvorschlags und seiner etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Absatz 2 AktG vorliegt, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Eine etwaige Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Darüber hinaus braucht ein Wahlvorschlag nach § 127 AktG auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des zur Wahl vorgeschlagenen Prüfers enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach § 126 AktG oder § 127 AktG zugänglich zu machen sind, gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt hiervon unberührt.

VI. Einreichung von Videobotschaften zur Veröffentlichung über das InvestorPortal

Um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Möglichkeit zu geben, sich persönlich zur Tagesordnung zu äußern, hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus, beschlossen, Videobotschaften zur Veröffentlichung im InvestorPortal entgegenzunehmen. Aktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben die Möglichkeit, bis einen Tag vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens zum Ablauf des 27. April 2021, 24:00 Uhr (MESZ), eine Stellungnahme in der Form einer Videobotschaft über das InvestorPortal einzureichen. Das InvestorPortal ist zugänglich unter www.continental-ir.de unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“.

Die Videobotschaften sollen eine Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten, dürfen nur den Aktionär oder seinen Bevollmächtigten zeigen, sind in deutscher Sprache zu verfassen und müssen einen Bezug zur Tagesordnung haben. Nicht zulässig sind mehrere Videobotschaften je Aktionär sowie Videobotschaften mit irreführendem, werbendem, unwahrem, diskriminierendem, beleidigendem oder strafrechtlich relevantem Inhalt.

Es ist vorgesehen, diese Videobotschaften vor der Hauptversammlung im InvestorPortal zu veröffentlichen. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die Gesellschaft behält sich vor, Videobeiträge, die den oben genannten Kriterien nicht entsprechen, nicht im InvestorPortal zu veröffentlichen oder wieder zu löschen. Im InvestorPortal können die eingereichten und veröffentlichten Videobotschaften von allen Aktionären und ihren Bevollmächtigten eingesehen werden. Mit der Übermittlung des Videos stimmt der Aktionär bzw. der Bevollmächtigte dieser Veröffentlichung verbunden mit seiner Namensnennung zu. Diese Einwilligung – sowohl zur Veröffentlichung als auch zur Namensnennung – kann der betroffene Aktionär bzw. der Bevollmächtigte jederzeit widerrufen, was zur Löschung des Videobeitrages führt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Fragen und Anträge sind ausschließlich auf dem dafür gesondert vorgesehenen Weg einzureichen. Fragen und Anträge, die nur in einer Videobotschaft enthalten sind und nicht auch auf dem dafür vorgesehenen Weg eingereicht wurden, werden nicht beantwortet oder berücksichtigt.

Im InvestorPortal finden sich weitere Informationen und Nutzungsbedingungen, u.a. zu der Übermittlung an die Gesellschaft sowie zu rechtlichen Fragen (Rechteinräumung, Datenschutz).

VII. Rechtliche Hinweise; Haftungsausschluss

1. Vollmachten an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder Stimmabgabe per Briefwahl

Sollten Aktionäre ihre Stimme per Briefwahl oder ihre Vollmacht und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf unterschiedlichen Übermittlungswegen abgegeben bzw. erteilt haben, betrachten wir unabhängig vom Eingangsdatum die erhaltenen Stimmen bzw. Vollmacht und Weisungen mit dem jüngsten Ausstellungszeitpunkt als verbindlich.

Wenn darüber hinaus auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. per InvestorPortal, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform.

Haben Aktionäre den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft zwar eine Vollmacht, aber keine Weisungen erteilt, können die Stimmrechtsvertreter diese Aktionäre nicht vertreten. Wir bitten alle Aktionäre, durch Markieren der dafür vorgesehenen Kästchen, Ihre Weisungen zu erteilen.

Sollten wir sowohl eine Stimmabgabe per Briefwahl als auch eine Vollmacht mit Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten, sehen wir die Stimmabgabe per Briefwahl als verbindlich an.

2. Technische Hinweise sowie Hinweise zur Verfügbarkeit der Übertragung und des InvestorPortals; Haftungsausschluss

Für die Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung sowie zur Nutzung des InvestorPortals und zur Ausübung von Aktionärsrechten benötigen die Aktionäre eine Internetverbindung und ein internetfähiges Endgerät. Um die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung optimal abrufen zu können, wird eine stabile Internetverbindung mit einer ausreichenden Übertragungsgeschwindigkeit empfohlen. Zudem wird die Nutzung eines aktuellen Browsers empfohlen sowie von Lautsprechern oder Kopfhörern, um einen optimalen Empfang der Bild- und Tonübertragung zu erzielen.

Die Bild- und Tonübertragung der virtuellen Hauptversammlung und die Verfügbarkeit des InvestorPortals kann nach dem heutigen Stand der Technik aufgrund von Einschränkungen der Verfügbarkeit des Telekommunikationsnetzes und der Einschränkung von Internetdienstleistungen von Drittanbietern Schwankungen unterliegen, auf welche die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Die Gesellschaft kann daher keine Gewährleistungen und Haftung für die Funktionsfähigkeit und ständige Verfügbarkeit der in Anspruch genommenen Internetdienste, der in Anspruch genommenen Netzelemente Dritter, der Bild- und Tonübertragung sowie den Zugang zum InvestorPortal und dessen generelle Verfügbarkeit übernehmen. Die Gesellschaft übernimmt auch keine Verantwortung für Fehler und Mängel der für den Online-Service eingesetzten Hard- und Software einschließlich solcher der eingesetzten Dienstleistungsunternehmen, soweit nicht Vorsatz vorliegt. Die Gesellschaft empfiehlt aus diesem Grund, frühzeitig von den oben genannten Möglichkeiten zur Rechtsausübung, insbesondere zur Ausübung des Stimmrechts, Gebrauch zu machen. Sofern es Datenschutz- oder Sicherheitserwägungen zwingend erfordern, muss sich der Versammlungsleiter der Hauptversammlung vorbehalten, die virtuelle Hauptversammlung zu unterbrechen oder ganz einzustellen.

3. Erhalt einer Stimmbestätigung gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2 Satz 2 AktG und eines Nachweises der Stimmzählung gemäß § 129 Abs. 5 AktG

Nach § 118 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 AktG ist bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts dem Abgebenden der Zugang der elektronisch abgegebenen Stimme nach den Anforderungen gemäß Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 von der Gesellschaft elektronisch zu bestätigen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 118 Abs. 1 Satz 4 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Aktionäre bzw. Bevollmächtigte können im InvestorPortal die Bestätigung ihrer Stimmabgabe unmittelbar nach deren Ausübung abrufen und ausdrucken.

Ferner kann der Aktionär oder Bevollmächtigte von der Gesellschaft nach § 129 Abs. 5 Satz 1 AktG innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen. Sofern die Bestätigung einem Intermediär erteilt wird, hat dieser die Bestätigung nach § 129 Abs. 5 Satz 3 AktG unverzüglich dem Aktionär zu übermitteln.

Auch ohne Verlangen des Aktionärs oder Bevollmächtigten stellt die Gesellschaft für jeden Aktienbestand, der an einer Abstimmung teilgenommen hat, einen Nachweis der Stimmzählung über das InvestorPortal zum Abruf bereit. Zudem können entsprechende Anfragen von Aktionären oder Bevollmächtigten innerhalb der zuvor dargestellten Frist gerichtet werden an:

Continental Aktiengesellschaft
Abteilung Hauptversammlung
Vahrenwalder Straße 9
30165 Hannover
Deutschland

E-Mail: hv@conti.de

4. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Aktionäre und/oder ihre Bevollmächtigten sich zur virtuellen Hauptversammlung anmelden, eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, ihre Aktionärsrechte ausüben oder das InvestorPortal nutzen, verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten über den Aktionär und/oder den Bevollmächtigten (z.B. Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und individuelle Zugangsdaten für die Nutzung des InvestorPortals). Dies geschieht, um Aktionären oder ihren Bevollmächtigten den Zugang zum InvestorPortal und die Ausübung ihrer Rechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen.

Verantwortliche für die Verarbeitung ist die

Continental AG
Vahrenwalder Str. 9
30165 Hannover
E-Mail: dataprotection@conti.de

Soweit sich die Gesellschaft zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung Dienstleister bedient, verarbeiten diese die personenbezogenen Daten der Aktionäre nur im Auftrag der Gesellschaft und sind im Übrigen zur Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen steht jedem Betroffenen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Lösungs- und ggf. Widerspruchsrecht bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung und auf Beschwerde bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Rechten der Aktionären gemäß der Datenschutz-Grundverordnung können jederzeit unter www.continental-ir.de unter dem weiterführenden Link „Hauptversammlung“ abgerufen oder unter folgender Adresse angefordert werden: Continental AG, Vahrenwalder Str. 9, 30165 Hannover, E-Mail: hv@conti.de.

Hannover, im März 2021

Continental Aktiengesellschaft